



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.bak@be.ch
www.be.ch/bak

Merkblatt gültig ab 1. März 2026

Massnahmen zur Sicherung der Liquidität

1. Ausgangslage

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) ergreift weitere Massnahmen zur Sicherung der Liquidität. Seit 2022 besteht eine Differenz zwischen den zugesicherten Investitionskrediten und den Rückzahlungen, die zur Finanzierung der Kredite nötig sind. In den Jahren 2022 bis 2025 waren die Beträge, die von der BAK ausbezahlt wurden, deutlich höher als die Rückzahlungen.

Für den Liquiditätsengpass gibt es verschiedene Gründe. Einerseits hat der Bund das Angebot für Kredite erweitert. Beispielsweise um Massnahmen, die mit der Agrarpolitik zusammenhängen (Erhöhung der Ansätze für die Starthilfe und bei Ökonomiegebäuden, Unterstützung für Photovoltaikanlagen oder Stromspeicher, IK für Landkäufe etc.). Andererseits kann der Bund der BAK keine zusätzlichen Bundesmittel zuweisen.

Die liquiden Mittel sind mittlerweile aufgebraucht. Seit August 2025 besteht zudem eine Warteliste für Auszahlungen. Momentan beträgt die Wartefrist rund 14 Monate ab Beschlussdatum. Diese Frist wird im Verlauf des Jahres 2026 voraussichtlich auf 17 Monate ansteigen.

Damit die Wartefrist für die Auszahlungen nicht weiter ansteigt, musste der Stiftungsrat die Ansätze und Rückzahlungsfristen in mehreren Schritten anpassen.

2. Baubeginn und Erwerbe (Art. 57 SVV)

Artikel 57 SVV regelt, wann der Baubeginn oder der Erwerb frühestens erfolgen darf.

Um diesem Artikel gerecht zu werden, werden die beschlussfähigen Gesuche wie bisher dem entscheidungskompetenten Organ zur Bewilligung vorgelegt, damit der Baubeginn oder der Erwerb erfolgen kann.

Voraussetzung: Die Zwischenfinanzierung der **bewilligten** Investitionskredite (durch eine Bank oder Privatdarlehen) ist gesichert, die Verantwortung liegt ausschliesslich bei den Kreditnehmenden.

2.1 Zeitpunkt der Auszahlung

Wir verweisen auf Ziffer 10 der Allgemeinen Bedingungen der BAK vom 22. September 2023.

10. Zeitpunkt der Auszahlung

Vorausgesetzt, dass die BAK über genügend liquide Mittel verfügt, kann die Auszahlung erfolgen, sobald die Kreditbewilligung rechtskräftig ist und die Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung soweit erfüllt sind, dass die rechts- und zweckgemässe Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Es liegt im Ermessen der BAK, diesen Zeitpunkt festzustellen.

Aufgrund von Verzögerungen beim Vollzug der Kreditbewilligung können keine Forderungen gegenüber der BAK geltend gemacht werden. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass zwar alle Bedingungen und Auflagen erfüllt sind, jedoch die BAK nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um alle Mittelanforderungen der eingesetzten Treuhänder umgehend erfüllen zu können.

3. Ansätze und Rückzahlungsfristen

Die Ansätze und Rückzahlungsfristen basieren auf:

- der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1);
- der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11);
- dem BLW-Kreisschreiben KS 01/2026 Massnahmen zur Erhaltung der Liquidität im Fonds de Roulement Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen;
- den Beschlüssen des Stiftungsrates der BAK

Rückzahlung

im Minimum pro Kredit + Jahr CHF 6'000.--

Kredite mit Verrechnung im Minimum Rückzahlung vom alten zu verrechnenden Kredit

1. Rückzahlung im Maximum 18 Monate nach Beschlussdatum, diese wird im Zeitpunkt der Auszahlung neu beurteilt und definitiv festgelegt

SBMV (SR 914.11) Massnahme	SBMV	Ansatz BAK		Rückzahlungsfrist	
		SR 27.06.25	SR 20.02.26	SBMV	BAK
10 Umfinanzierung bestehender Schulden	Art. 6	Warteliste	Sistierung ¹	20	15
11 Überbrückung unverschuldete finanzielle Bedrängnis	Art. 1 Abs. 2	Art. 1 Abs. 2	Art. 1 Abs. 2	20	15
12 Darlehen bei Betriebsaufgabe	Art. 6a	Art. 6a	Art. 6a	10	10
SVV (SR 913.1) Massnahme	SVV ²	Ansatz BAK		Rückzahlungsfrist	
		SR 06.25 ³	SR 02.26 ⁴	SVV	BAK ⁵
20 Starthilfe	pauschal	pauschal	pauschal; -15%	14	10
21 Erwerb landwirtschaftliche Nutzflächen	50%	50%	50%; -15%	20	10
22 gemeinschaftlicher Maschinenkauf	50%	50%	50%; -15%	20	10
23 Darlehen bäuerliche Selbsthilfeorganisation	50%	50%	50%; -15%	20	10
30 Wohngebäude	50%	50%	50%; -15%	20	15
32 Schweinestall	pauschal	pauschal	pauschal; -15%	20	10
33 Geflügelstall	pauschal	pauschal	pauschal; -15%	20	10
34 Anlage für Spezialkulturen	50%	25%	50%; -15%	20	15
35 Fische, Algen, Insekten und weitere	50%	25%	50%; -15%	20	15
36 Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich (Art. 12b LBV)	50%	25%	50%; -15%	20	10
37 Anlage für produzierenden Gartenbaubetrieb	50%	25%	50%; -15%	20	15
38 Anlage zur Biomasseverwertung	50%	25%	50%; -15%	20	15
39 Beschaffung von Grundlagen (Hochbau)	50%	50%	50%; -15%	20	10
41 Ökonomiegebäude	pauschal	pauschal	pauschal; -15%	20	15
46 Gemeinschaftliche Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung	50%	50%	50%; -15%	20	15
47 Alpgebäude	pauschal	pauschal	pauschal; -15%	20	15
49 Einzelbetriebliche Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung	50%	50%	50%; -15%	20	15
70 IK-Restfinanzierung	50%	50%	50%; -15%	20	10
71 IK-Baukredit	75%	25%	75%; -15%	3	3
72 IK für PRE	50%	50%	50%; -15%	20	10
73 Anlage für ökologische Ziele	pauschal	pauschal	pauschal; -15%	20	15

Anpassung Ansatz gemäss Verordnung möglich

¹ Umsetzung Massnahme 4 gem. KS 01/2026 ab 1. März 2026

² gilt für Gesuche mit Eingang bis 30. Juni 2025, die bis Juni 2026 beantragt werden

³ gilt für Gesuche mit Eingang zwischen 1. Juli 2025 bis 28. Februar 2026, die bis Juni 2026 beantragt werden

⁴ Umsetzung Massnahme 1 generelle Kürzung von 15% gem. KS 01/2026 für Gesuche mit Eingang ab 1. März 2026

⁵ gilt für alle noch nicht beschlossenen Gesuche